

# Informationen



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Hessen

für den Tarifbereich des Landes, der Goethe-Universität und  
der Technischen Universität Darmstadt

Nr. 01/2012 - 31.08.2012

---

## Hinweise zum Urlaubsrecht

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20.03.2012 die bisherige Staffelung des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter als eine unzulässige Diskriminierung wegen des Lebensalters verworfen (ZTR 2012, S. 446). Die Entscheidung erfolgte auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 ff. TVöD. Bis zu einer Neuregelung galt, dass Beschäftigte einen Anspruch auf Anpassung „nach oben“ hatten. D. h., der tariflich höchst vereinbarte Urlaub (30 Tage) galt. Zu den aus dieser Entscheidung gezogenen tarifrechtlichen Konsequenzen sowie insbesondere zur aktuellen Lage in Hessen nachstehend folgende Informationen.

Aus dieser Entscheidung haben die Tarifvertragsparteien des TVöD mit Wirkung zum 01.03.2012 die Konsequenz gezogen und eine zweigeteilte Staffelung vereinbart:

- Jede und jeder Beschäftigte hat, unabhängig vom Lebensalter, einen Anspruch auf 29 Tage Erholungsurlaub pro Jahr,
- ab dem Jahr, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, steigt der Anspruch auf 30 Tage.

Eine Übergangsregelungen für das Jahr 2012 wurde ebenfalls vereinbart. Unter Beachtung eines Bestandschutzes für die Steigerung des Erholungsurlaubs ab dem Jahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird auf dann 33 Tage gilt diese Neuregelung auch im Bereich des

Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen e.V. (KAV Hessen e. V.). Wir haben zur gesamten Neuregelung (Bund & Hessen) eine ausführliche Information erstellt, die wir bei Bedarf gerne zuleiten.

### I. Auswirkungen der BAG-Entscheidung auf den TV-H, den TV-G-U sowie den TV-TU Darmstadt

Die Entscheidung des BAG v. 20.03.2012 hat auch Bedeutung für den TV-H, den TV-G-U sowie den TV-TU Darmstadt. Insoweit gleichlautend mit § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 28.02.2012 geltenden Fassung ist dort eine in 3 Stufen gestaffelte Regelung zum Erholungsurlaub enthalten:

§ 26 Abs. 1 Satz 2 TV-H	§ 26 Abs. 1 Satz 2 TV-G-U	§ 26 Abs. 1 Satz 2 TV-TU Darmstadt
<sup>2</sup> Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,</li> <li>- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und</li> <li>- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.</li> </ul>	<sup>2</sup> Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,</li> <li>- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und</li> <li>- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.</li> </ul>	<sup>2</sup> Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,</li> <li>- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und</li> <li>- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.</li> </ul>

Mit Blick auf die Entscheidungsgründe des BAG ist auch diese Staffelung nicht mehr haltbar. Eine kurzfristige Änderung des § 26 TV-H wie auch der anderen Tarifverträge zeichnet sich nicht ab. Dies hängt auch damit zusammen, dass wir mit Blick auf die Übergangsregelung des § 15 Abs. 5 TVÜ-H (befristete Fortgeltung der 33-Tage-Regelung) und der dortigen Anknüpfung an die Bestimmungen der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) für die Beamtinnen und Beamten eine Gesamtlösung wollen. Diese muss für den Bereich der Beamtinnen und Beamten akzeptabel sein und darf zudem nicht die tariflichen Übergangsregelungen sowohl im Bereich des Landes als auch des KAV Hessen e. V. tangieren. Auch im Geltungsbereich des TV-L zeichnet sich ab, dass es zu einer Neuregelung erst im Rahmen der Tarifrunde 2013 kommen wird.

ver.di-Hessen hat, anders als andere, die Beschäftigten, die unter den TV-H, den TV-G-U sowie den TV-TU Darmstadt fallen bislang nicht dazu aufgerufen, den individuell höchst erreichbaren Erholungsurlaub zu beantragen (30 Tage statt 26 Tage bzw. 30 statt 29 Tage). Die Gründe dafür sind zum einen, dass nach hessischem Tarifrecht der **Jahresurlaub** des Jahres **2011**, der nicht bis zum 30.09.2012 genommen ist, verfällt. In aller Regel bedeutet dies in diesem Jahr, dass der restliche Urlaub

des Jahres 2011 am Freitag, den 28.09.2012 angetreten (nicht vollständig genommen) sein muss. Restlicher Urlaub aus dem **Urlaubsjahr 2012** muss von daher (in aller Regel) erst am Freitag, dem 27.09.2013 angetreten werden. Von daher hatten wir im hessischen Tarifbereich keinen Zeitdruck. Demgegenüber galt (und gilt) im TVÖD eine andere Übertragungsregelung (März bzw. Mai des Folgejahres).

Zum anderen wollten wir vor Ende September 2012 eine Gesamtlösung unter Einbeziehung der Beamtinnen & Beamten erreichen.

Wie zu sehen, hat das Hessische Ministerium des Innern (HMdluS) nunmehr mit Erlass vom 31.08.2012 entschieden, dass:

- der sich aus der Entscheidung des BAG v. 20.03.2012 ergebende individuelle Mehrurlaub nicht etwa am 30.09.2012, 24.00 Uhr verfällt, sondern bis zum 30.06.2013 genommen werden kann.

Dies bedeutet:

- Wer bis zum 30.09.2012 seinen tariflich zustehenden Erholungsurlaub von 26 oder 29 Tagen bereits vollständig genommen hat, braucht nichts zu veranlassen.

Der sich aus der BAG-Entscheidung ergebende Mehrurlaub von vier Tagen oder einem Tag kann bis zum 30.06.2013 genommen werden. Da es sich dabei um einen Sonntag handelt, muss im Regelfall der Mehrurlaub dann spätestens am Freitag, dem 28.06.2013 angetreten sein. Auch wir gehen dabei davon aus, dass es im Rahmen der Tarifrunde des Jahres 2013 mit dem Land Hessen hier zu einer Neuregelung incl. Übergangsregelungen kommt.

- Wer bis zum 30.09.2012 noch restliche Urlaubsansprüche aus dem Grundanspruch von 26 bzw. 29 Tagen hat, sollte diese spätestens (im Normalfall) am Freitag, dem 28.09.2012 antreten. Ansonsten besteht, von Ausnahmen abgesehen, die Gefahr, dass dieser Anspruch verfällt.

Mit dieser Regelung können wir uns als vorübergehende Regelung einverstanden erklären. Sie sichert und garantiert, dass der sich aus der BAG-Entscheidung vom März 2012 ergebende Anspruch auf Anpassung des Erholungsurlaubs „nach oben“ für das Urlaubsjahr 2011 nicht mit Ablauf des 30.09.2012, 24.00 Uhr verfällt. Von daher sehen wir davon ab, Musterschreiben mit der Geltendmachung eines individuell höheren Urlaubs zur Verfügung zu stellen. Sie sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Dabei gehen auch wir davon aus, dass es bis zum 30.06.2013 zu einer tariflichen Neuregelung kommt. Sollte dies nicht zu erreichen sein, würden wir entsprechend informieren und Musterschreiben zur Verfügung stellen.

Der Erlass entfaltet natürlich nur eine Bindungswirkung für den Tarifbereich des Landes selbst. Er gilt nicht direkt und unmittelbar für den Bereich der **Johann Wolfgang Goethe-Universität** sowie der **Technischen Universität Darmstadt**. Wir werden beide Arbeitgeber schriftlich auffordern, entsprechend zu verfahren.

## II.

### Warum 30 und nicht 33 Tage?

Allerdings kann man die Frage stellen, warum nicht mit Blick auf die vom BAG verlangte Anpassung „nach oben“ ein Anspruch auf 33 Tage geltend gemacht wird.

Zum einen haben wir durch die Übergangsregelung des § 15 Abs. 5 TVÜ-H sichergestellt, dass

- diejenigen, die im Kalenderjahr 2009 bereits einen Anspruch auf 33 Tage Urlaub hatten, diesen auch dauerhaft behalten,
- auch Beschäftigte bis einschl. des Geburtsjahrgangs 1969 den Anspruch auf 33 Tage ab dem Jahr erhalten, in dem sie individuell das 50. Lebensjahr vollenden (z. B. 2019).

Gleiches gilt, mit anderen Daten, auch für den Bereich der Goethe-Universität (§ 15 Abs. 5 TVÜ-G-U) sowie der Techn. Universität Darmstadt (§ 15 Abs. 5 TVÜ-TU Darmstadt). Diese Regelungen sind alle an die Tatsache geknüpft, dass die entsprechenden Regelungen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten

erhalten bleiben (z. B. § 15 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-H: „... weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend“). Dies wiederum deshalb, weil die Grundlage für die Gewährung der 3 Zusatztage ursprünglich eine beamtenrechtliche und keine tarifliche Regelung war. Daran hat sich bis heute nichts geändert (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HUrIVO).

Damit stellt sich aber die Frage, ob alle anderen Beschäftigten, die nicht unter die Übergangsregelungen fallen, statt z. B. 26 Tage 33 Tage geltend machen können. Wir halten dies für tarifrechtlich nicht durchsetzbar, weil es sich bei den 33 Tagen nicht um eine bestehende, für alle geltende Staffelung bzw. Steigerung des Erholungsurlaubs handelt, wie sie z. B. derzeit noch in § 26 Abs. 1 TV-H enthalten ist sondern um eine letztlich auslaufende Besitzstands- und Übergangsregelung. Darauf können keine Ansprüche gestützt werden.

**Wussten Sie eigentlich....**  
dass es diese Urlaubsansprüche nur gibt, weil Gewerkschaften und ihre Mitglieder das durchgesetzt haben?  
Wäre dies nicht der Fall, hätte jede und jeder lediglich einen Anspruch auf 24 Tage Jahresurlaub (§ 3 Abs. 1 BurlG).

### III.

#### Unsere Position

1. Mit dem Erlass v. 31.08.2012 ist sichergestellt, dass sich der aus der BAG-Entscheidung ergebende individuelle Anspruch auf einen höheren Jahresurlaub für das Urlaubsjahr 2011 nicht am 01.10.2012 verfallen ist. Damit ist es nicht (mehr) erforderlich, individuell einen höheren Anspruch geltend zu machen.
2. Wir werden die beiden anderen Arbeitgeber (Uni Frankfurt a. M. und Technische Universität Darmstadt) auffordern, entsprechend zu verfahren.
3. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf im Einzelfall 33 Tage erscheint uns tariflich nicht durchsetzbar. Es handelt sich nicht um eine dauerhafte sondern um eine befristete Übergangsregelung.
4. Wir treten unverändert dafür ein, dass die erforderlichen Konsequenzen aus der BAG-Entscheidung im Gesamtzusammenhang unter Einbeziehung der dienstrechtlichen Regelungen gezogen werden. Eine solche Gesamtregelung kann z. B. im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde des Jahres 2013 gefunden werden. Über weitere Details werden die zuständigen Tarifkommissionen entscheiden.